

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/11/16 91/07/0072

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1993

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs2;

FIVfGG §36;

FIVfLG Tir 1978 §34 Abs4;

FIVfLG Tir 1978 §35 Abs7 idF 1984/018;

VwGG §23 Abs2;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §34 Abs2;

Rechtssatz

Der Mangel des Vorliegens eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder der Agrargemeinschaft über die Erhebung einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde gegen den angefochtenen Bescheid (hier Abweisung der Berufung gegen den Zusammenlegungsplan) im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde durch den Obmann bzw durch den von diesem bevollmächtigten Rechtsvertreter kann nicht durch die Nachreichung eines Protokolls über eine diesbezügliche, erst nach Ablauf der Beschwerdefrist erfolgte Beschlussfassung geheilt werden, weil die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde den Verwaltungsgerichtshof im Zeitpunkt ihrer Erhebung oder zumindest innerhalb der Beschwerdefrist vorliegen müssen (Hinweis B 16.12.1983, 83/17/0225)

Schlagworte

Vertretungsbefugter juristische Person Verbesserungsauftrag nachträgliche Vollmachtserteilung Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters Mängelbehebung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991070072.X04

Im RIS seit

06.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at